OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653503/4/JK**

Datum: **Linz, 26. Juni 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22.10.2024, GZ: PAD/23/01733091/005/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.10.2024, GZ: PAD/23/01733091/005/VW, wurde der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Ebenso wurde eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen und die Bf aufgefordert, ihren Führerschein unverzüglich der Behörde abzuliefern, sofern dieser nicht bereits vorläufig abgenommen wurde. Zudem wurde einem Rechtsmittel gegen diesen Bescheid wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 19.05.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Über Aufforderung übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 17.06.2025 unter anderem einen Nachweis betreffend das Einlangen der gegenständlichen Beschwerde bei der Behörde.

I.5. Über weitere Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legte die belangte Behörde mit Eingabe vom 23.06.2025 den Antrag der Bf auf Verlängerung ihrer befristeten Lenkberechtigung vom 08.07.2024 vor und bestätigte, dass der Bf eine Bestätigung nach § 8 Abs 5 Führerscheingesetz (FSG) ausgestellt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister (FSR) und die ergänzend von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die gegenständliche Beschwerde zurückzuweisen war.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf beantragte am 08.07.2024 die Verlängerung ihrer bis 10.07.2024 befristeten Lenkberechtigung für die Klassen AM, A mit Code 79.03/04 und B. Daraufhin wurde ihr von der belangten Behörde eine Bestätigung gemäß § 8 Abs 5 FSG, die bis 10.10.2024 gültig war, ausgefolgt. Eine neue Lenkberechtigung wurde der Bf bislang nicht erteilt [Verlängerungsantrag vom 08.07.2024; Schreiben belangte Behörde vom 23.06.2025; FSR].

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.10.2024 wurde der Bf ihre Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F sowie eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen. Dieser Bescheid wurde der Bf am 28.10.2024 durch Hinterlegung zugestellt [angefochtener Bescheid samt Zustellnachweis].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Art 132 Abs 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 138/2017, lautet:

„Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]"

III.1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Gesundheitliche Eignung

§ 8. […]
(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung

gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Erlöschen der Lenkberechtigung

§ 27. (1) Eine Lenkberechtigung erlischt:
[...]
2. durch Zeitablauf;
[…]"

III.2.1. Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation im Fall einer auf Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Beschwerde kommt es darauf an, ob der Beschwerdeführer nach der Lage des Falles durch den angefochtenen Bescheid – unabhängig von der Frage seiner Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiv-öffentlichen Recht verletzt werden kann. Fehlt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung in der Sphäre des Beschwerdeführers, so ermangelt diesem die Beschwerdeberechtigung.

III.2.2. Die Lenkberechtigung der Bf für die Klassen AM, A mit Code 79.03/04 und B war bis 10.07.2024 befristet und daher zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides durch seine Zustellung am 28.10.2024 bereits durch Zeitablauf gemäß § 27 Abs 1 Z 2 FSG erloschen. Die Bestätigung nach § 8 Abs 5 FSG war ebenso lediglich bis 10.10.2024 gültig und verfügte die Bf – entgegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides – laut Behördenakt und Führerscheinregister bislang zu keinem Zeitpunkt über eine Lenkberechtigung der Klassen A (und damit A1 und A2) sowie F.

Da nur „Besitzern einer Lenkberechtigung“ (vgl. § 24 Abs 1 FSG) dieselbe entzogen werden kann, hätte die belangte Behörde die Lenkberechtigung der Bf wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nicht entziehen dürfen, da diese hinsichtlich der Klassen AM, A mit Code 79.03/04 und B im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits erloschen war bzw. die Bf nie Besitzerin einer Lenkberechtigung der Klassen A und F war.

Dennoch führt die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht zur Aufhebung desselben, weil die Bf dadurch nicht in Rechten verletzt sein konnte. Mangels Bestehens einer Lenkberechtigung im Bescheiderlassungszeitpunkt ging nämlich die Entziehung der Lenkberechtigung ins Leere. Auch durch den Umstand, dass mit dem angefochtenen Bescheid die Entziehung der Lenkberechtigung "bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung" verfügt wurde, ist die Bf nicht in Rechten verletzt, weil diese Voraussetzung schon kraft Gesetzes (vgl. § 3 Abs 1 Z 3 FSG) für die (allfällige) (Wieder)Erteilung der Lenkberechtigung an die Bf besteht (vgl. VwGH 29.01.2004, 2003/11/0256; 28.05.2002, 2001/11/0284).

III.2.3. Fehlt die Beschwerdelegitimation – wie im vorliegenden Fall – bereits zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, ist eine derartige Beschwerde mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückzuweisen (vgl. VwGH 28.04.2021, Ro 2020/09/0013). Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut und vorhandene Rechtsprechung stützen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner